

Laibacher Zeitung.

Nr. 263.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Poststellung ins Haus ganzl. 60 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dinstag, 17. November

Insertionsgebühren: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 Kr., größere pr. Zeile 6 Kr., bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 5 Kr.

1874.

Amtlicher Theil.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ferdinand sind in Selowitz seit einigen Tagen erkrankt und ist folgendes Bulletin von dort eingelangt:

Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ferdinand haben den gestrigen Tag und die letzte Nacht sehr unruhig unter häufigen Schmerzanfällen verbracht, erst gegen Morgen trat etwas Schlaf ein.

Selowitz, 14. November 1874.

Dr. Standhartner m. p.,
k. k. Primararzt.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Oktober d. J. dem Obmann des Ortsschulrathes und Ortsschulaufscher Michael Wresl in Rothwein bei Marburg in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten des Rechnungsdepartements der k. k. Finanzdirection in Laibach Franz Suher in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungsrathe und Leiter dieses Rechnungsdepartements ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Journalstimmen vom Tage.

Die indiscrete Veröffentlichung einiger Schriftstücke, die auf die schwebenden handelspolitischen Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland Bezug nehmen, wirbelte in den Journalen viel Staub auf.

Die „Tagespresse“ meldet, die Publication der Andraffy'schen Note über die petersburger Zollconferenzen in der „N. fr. Pr.“ sei durch einen pester Correspondenten der „N. fr. Pr.“ erfolgt, welcher die Note von einem in der handelspolitischen Abtheilung des ungarischen Handelsministeriums verwendeten Beamten erhielt. Minister Bartal hatte keine Ahnung von der Jurisdiction.

Das „Fremdenblatt“ sagt: „Zwei wiener Blätter überrraschen ihr Lesepublicum mit Gerüchten von

Ministerkrisen, es sind das die zwei Organe der extremsten Richtungen, das „N. wr. Tagblatt“ und das „Vaterland“. Das letztgenannte Journal begnügt sich mit der Meldung, daß das Cabinet Auerzperg erschüttert sei, und daß der Premier selbst, sowie der Minister v. Bretis und Banhans ihre Entlassung gegeben hätten. Für die Phantasie des „demokratischen Organs“ reichen derlei Meldungen nicht aus. Himmel und Erde nebst allen auf diesen befindlichen Eisenbahnen und zu ertheilenden Eisenbahnconcessionen werden in dieselben eingezogen und kein Kaleidoskop vermag einen Reichtum an Combinationen zu entfalten, der jenem gleicht, der uns aus dem heutigen Artikel entgegentritt. Alle gegenwärtigen einstigen Minister erscheinen in buntem Durcheinander — ein Ruck, ein Schütteln und eine neue Combination ist fertig, ein zweiter Ruck und wieder blendet ein ganz neues Ministerium den über-raschten Leser.“

Die „Grazzer Ztg.“: „Es ist schwer abzusehen, wie das „Vaterland“ und das „N. wr. Tagblatt“ dazu-kamen, uns das Gerücht von einer bevorstehenden Ministerkrisis aufzutischen. Wir brauchen nicht hervor-zuheben, daß diese Sensationsnachricht jedes Grundes entbehrt; es ist nur bedauerlich, daß Parteiblätter, um einigen Staub aufzuwirbeln, es nicht verschmähen, zu so wenig gewählten Mitteln zu greifen. Obwohl so muth-willig in die Welt gesetzte Nachrichten wahrlich nicht im stande sein werden, auch nur im geringsten das erfreuliche Einverständnis im Cabinet zu trüben oder im Volke vielleicht Mißtrauen gegen ein Ministerium zu verbreiten, das für das allgemeine Wohl so viel geleistet hat und sich in der schwierigsten Zeit zu behaupten wußte — kann man doch die Erfindungsgelüste der ge-nannten Organe nur mit Unwillen zurückweisen.“

Der „Pester Lloyd“ widmet diesem Vorfall an leitender Stelle einen längeren Artikel, in welchem das genannte Blatt die Action des Grafen Andraffy näher beleuchtet:

„Mehr und mehr sehen wir in der auswärtigen Politik des Grafen Andraffy einen großen Gedanken zur Herrschaft kommen, welcher in der Stellung unserer Monarchie seine reale Berechtigung hat, für die Gegen-wart von Vortheil und für die Zukunft vielverheißend ist — den Gedanken nemlich, in allen unseren Be-ziehungen nach außen das vorzüglichste Gewicht auf die Entfaltung der materiellen Völkerinter-essen zu legen. Dieser Gedanke entspricht gleichmäßig

der Position unserer Monarchie wie den Postulaten einer geklärten Friedenspolitik, ja aus höherer Perspective angesehen, erscheint er gewissermaßen in einer idealen Färbung. Oesterreich-Ungarn, wie es sich aus den Katastrophen der neuen Geschichte hervorgearbeitet, hat auf großangelegte politische Actionen verzichtet. Nach keiner Richtung hin greift es aggressiv aus, es hat nirgends eine revolutionäre Mission zu üben, es bescheidet sich mit der Wahrung seiner Existenzinteressen als euro-päische Großmacht, alle Eroberungen, die es macht und die es machen kann, sind durchaus friedlicher Natur, und solcherweise wird diese Monarchie mit ihrer inten-siven Entwicklung zum mächtigen Centrum friedlicher Allianzen in Europa. Aus der Natur dieser Stellung nun fließt die Entfaltung jener Handelspolitik, welche, indem sie die Garantien innern Erstarkens der Mon-archie erhöht, zugleich eine Wechselseitigkeit des Völker-verkehrs begründet, die dem Gebeihen der friedlichen Be-ziehungen stets neue Bürgschaften zuführt. Jede Scholle, die wir dem Borurtheile oder dem primitiven Zustande für die Freiheit des materiellen Verkehrs abringen, haben wir zugleich für die Segnungen europäischer Kul-tur und für die Grundlagen einer stabilen Ordnung gewonnen, und der Staatsmann, der die Mission Oester-reich-Ungarns in diesem Sinn auffaßt, er dient gleichmäßig den Interessen unserer Monarchie, wie den Interessen des Friedens und der Ausbreitung des kulturellen Fort-schrittes. Mit lebhafter Genugthuung begleiten wir daher die Manifestationen der auswärtigen Politik des Grafen Andraffy, die sich seit geraumer Zeit in den eben ge-kennzeichneten Bahnen bewegt. Sowohl im Orient, als auch in unseren Beziehungen zu Rußland tritt sie er-folgreich an den Tag. Die Frage der Handelsconven-tionen mit den Fürstenthümern hat in Uebereinstimmung mit Deutschland und Rußland eine Lösung gefunden, welche durch das Borurtheil der Pforte nicht vereitelt werden kann und in ihren Konsequenzen einem großen Siege gleichkommt; und was die Zollconferenzen mit Rußland betrifft, so wollen wir hoffen, daß ihr befriedigender Abschluß durch den unliebsamen Zwischenfall nicht verhindert werden wird. Hier wie dort aber haben wir es mit den Acten einer ihrer hohen Ziele sich klar bewußten Politik zu thun und so könnte es uns nur peinlich berühren, wenn ihr Fortgang nicht aus-wärts, sondern im Innern der Monarchie auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es wäre eine tief be-trübende Erscheinung, wenn die Resultate einer heilsa-

Feuilleton.

Irrsinnig.

Roman von W. Heinrichs.

Erstes Kapitel.

Wer zu Ende der Saison 18 — sich in der kleinen Stadt R., einem Badeort an der östlichen Seeküste in Yorkshire, aufhielt, erinnert sich vielleicht noch eines jungen Mannes in tiefer Trauer, welcher stets die ein-samsten Plätze aufsuchte und dem gewöhnlich eine schwarz-gekleidete Frau in der dort üblichen Fischertracht, mit einem Säugling auf dem Arme, folgte.

Er war von mittlerer Gestalt, mit breiten Schul-tern, hochgewölbter Brust und mit zierlichen kleinen Händen und Füßen. Sein schwarzes Lockenhaar trug er tief gefenkt, sein Blick starrte gewöhnlich theilnahmslos in gerader Richtung vor sich hin, ohne, wie es schien, die Gegenstände um sich herum wahrzunehmen. Seine Gesichtsfarbe war ein erschreckendes Selbgrau und sein Gang war matt und schwankend. Den Hut tief in die Stirne gedrückt, schien er Niemanden zu kennen und zu wünschen, von Niemanden gekannt zu sein; kurz, seine ganze Erscheinung war das Bild tiefer Trauer, stillen und trostlosen Kammers.

Dieser Mann, erzählte man sich, hatte ein sehr trauriges Schicksal. Er war der Gatte einer jungen, reichen Erbin, mit welcher er, kurz vor ihrer Entbin-dung, aus Furcht vor den Blattern, London verließ, um sich in R. einzumietzen. Niemand begleitete das junge Paar, als eine Magd, die Mitschwester der Frau, die mit ihr erzogen worden und große Anhänglichkeit an die-selbe zeigte. Sie lebten, von aller Welt zurückgezogen, in einer abgelegenen Fischerhütte.

Als die Stunde der jungen Frau gekommen war, gebar sie einen Sohn; aber leider sollte sie von ihrem

Bater nicht wieder erstehen. Die Blattern-Epidemie, der sie aus London zu entfliehen gedacht, wußte sie auch hier zu finden und wenige Stunden darauf war sie eine Leiche.

Ein solcher Trauerfall war in jener gefährlichen Zeit, wo täglich Opfer dahingerafft wurden, eben nicht sehr bemerkenswerth, hätten sich nicht andere traurige Ereignisse an diesen Todesfall geknüpft. Der einzige Arzt am Plage, der die junge Frau behandelt hatte, wurde aus der Wohnung der Wöchnerin, ebenfalls von den schwarzen Blattern befallen, hinweggetragen, und Lucie, die treue Magd, versiel, durch den Tod ihrer geliebten Herrin aufs tiefste erschüttert, dem Wahnsinn.

Sie bildete sich ein, sie sei die Mutter des Kindes, die Gebieterin und die Todte, welche man aus Furcht vor Ansteckung sehr eiskaltig beerdigt hatte, sei ihre Magd gewesen. Sie verlangte fortwährend nach dem Kinde, das sie in der Hestigkeit des Wahnsinns in die Wange gebissen und welches man ihr mit Gewalt entreißen mußte. Man übergab den Säugling einer Fischerfrau, die ihn nebst ihrem eigenen zu nähren unternahm.

Der trostlose Witwer sah sich gezwungen, die Un-glückliche in eine Irrenanstalt zu bringen, wo sie, ihres heftigen Widerstandes wegen, in eine Zwangsjacke ge-steckt werden mußte. Zum Glück für den trauernden Gatten hatte die junge Frau kurz vor ihrem Tode ein Testament gemacht, worin sie ihr ganzes Vermögen ihrem zu hoffenden Kinde, unter der Vormundschaft seines Vaters, und nach des Kindes etwaigem Tode ihrem Gatten vermachte.

In einem so kleinen Orte wie R., wo die ganze Unterhaltung der wenigen Badegäste auf einen Spazier-gang am Strande und auf die Beobachtung des Nach-bars angewiesen war, ist es wohl nicht befremdend, daß dieser interessante Witwer, der seinen Verlust so tief zu fühlen schien, die höchste Theilnahme erregte. Niemand kannte ihn hier, man wußte nur, daß er aus Lon-

don gekommen war und hatte kaum seinen Namen gehört.

Spät am Abend eines regnerischen Tages sah man eine in einen dunkeln Mantel gehüllte Gestalt einen mäßigen Hügel ersteigen, welcher sich in einiger Ent-fernung westlich von dem Städtchen erhob und sich an einen Felsen lehnte, dessen Fuß weit in die See hinaus-reicht und unter dessen überhangendem Gipsel ein schmaler Sandweg vorbeiführt, der, von der Fluth ganz bedeckt, nur zur Ebbezeit sichtbar war.

Auf dem Gipfel des Berges erhoben sich die weißen Mauern eines umfangreichen Gebäudes, welches mit einer doppelten Reihe hoher Pappelbäume eingefast war. So hell und einladend diese Wohnung aus der Ferne schimmerte, so düster und traurig war ihr Anblick in der Nähe.

Still und öde, wie in einer Stadt der Todten, war es hier oben. Das Getöse der Krähen, die in den hohen Pappeln nisteten, und das Tosen der See, deren sturmbelegte Wogen oft bis zur Mitte der Höhe des Felsens reichten, waren der einzige Laut, den man außerhalb der Mauern hier vernahm, die hoch, bis an die Fenster des ersten Stockes, hinauf reichten und in einer Entfernung bis zu zwölf Fuß das Gebäude um-gaben. Das Haus war zwei Stockwerke hoch. Die Fenster, alle mit starken Eisenstäben vergittert, starrten kalt und dunkel dem Ankommenden entgegen.

Hinter dem Hause, nach der Seeseite zu, auf der überhangenden Felsenklippe, befand sich ein großer, aber wüster Garten, der ebenfalls von einer Mauer umringt war, mehr, wie es schien, die darin Lustwandeln den vor einem plötzlichen Sturz in die See, wohin die senkrecht stehenden Klippen führten, zu schützen, als sie gefangen zu halten.

Eine hohe, eiserne Pforte, die fast stets verschlossen blieb, befand sich in der Mitte der Mauer gegen Süden. Ein schmaler Fußsteg wand sich um die Ecke nach der See-seite zu und führte zu einer kleinen Nebenpforte.

(Fortsetzung folgt.)

men und groß gedachten auswärtigen Politik an dem Unverstand oder der Kleinlichkeit derjenigen Factoren im Innern scheitern würde, deren Beruf es ist, die Intentionen des Auswärtigen Amtes zu fördern. Das gilt für Ungarn nicht minder als für Oesterreich."

Der „Corr. di Tr.“ hebt die Bedeutung des von Sr. Excellenz dem Justizminister vorgelegten Entwurfes eines neuen Strafgesetzes als einen dankenswerthen Fortschritt auf dem Gebiete des Justizwesens hervor und fordert den „Cittadino“, welcher beständig für liberale fortschrittliche Gesetzbestimmungen schwärmt, auf, den wahrhaft liberalen Geist des neuen Strafgesetzes, wie die sonstigen in demselben Geiste aufgefaßten Regierungsvorkehrungen anzuerkennen und ohne Voreingenommenheit die erspriessliche österreichische Gesetzgebung von der Wahlreform an bis zum neuen Strafgesetze nach Gebühr zu würdigen.

Das demokratische Organ „Svoboda“ verlangt energisch die Vereinigung der freisinnigen Tschechen mit liberalen Deutschen zur Bekämpfung der Reaction. Bessere Zustände als die gegenwärtigen von einem Reactions-Ministerium Rieger-Clam-Martini zu erwarten, wäre Wahnsinn. Der passive Widerstand würde eher zur Verzweiflung als zum Siege führen. Habe man einmal das auf Lug, Trug und Unwahrheit basirte Vorurtheil beseitigt, daß kein Deutscher liberal und jeder österreichische Deutsche preussisch sei, dann sei die Möglichkeit für eine Verständigung geboten. Im Reichsrathe möge die liberale Tschechenfraction mit den liberalen Deutschen eine selbständige liberale Autonomisten-Partei bilden. Die Reichsrathsbeschlüsse seitens der Tschechen sei einmal sicher, darum sei es besser, wenn die liberale Partei den Eintritt vollzieht, ehe die alttschechische Fraction den Vorsprung gewinnt und im Reichsrathe zum Schaden der Liberalen eine neue Partei-Organisation vornimmt.

Zur Durchführung der confessionellen Gesetze läßt sich die „Presse“ vernehmen, wie folgt: „Die Durchführung dieser Gesetze ist bisher auf wenig Widerstand vonseite des Episcopats gestoßen. Das in gleicher Weise rücksichtsvolle wie entschiedene Vorgehen der behördlichen Organe bei der praktischen Durchführung der neuen Gesetzesbestimmungen scheint auch bei den kampflustigsten Mitgliedern unserer Bischofsbank alsbald die Ueberzeugung wachgerufen zu haben, daß sie nicht so leichten Kaufes bei einem grundsätzlichen Widerstande durchschlüpfen würden, während das ganze Odium eines Conflictes auf sie zurückfallen müßte. An kleineren Reichereien hat es allerdings nicht gefehlt. So weigerte sich, wie es heißt, der Fürst-Erzbischof von Olmütz, das Einkommen erledigter Pfründen an den Religionsfonds abzuführen, fand sich aber dann gegenüber der Drohung des Statthalters, ihn bei fernem Widerstande zur Entziehung eines Pönales von 5000 Gulden mit entsprechend steigender Scala im Falle weiterer Opposition zu verurtheilen, zur Nachgiebigkeit bewogen. Mit den Diocesen Linz und Zara schweben zur Stunde noch Differenzen wegen Verwendung ausländischer Geistlicher zur Seelsorge, zu welchen die betreffenden Bischöfe, wie sie erklären, durch den Mangel eines einheimischen Priester-nachwuchses sich genöthigt sehen, ein Fall, der auch in der salzburger Diocese zu Erörterungen Anlaß gab. Im großen und ganzen aber werden die confessionellen Gesetze den Ausführungsbestimmungen entsprechend gehandhabt, und zeigt sich der Episcopat in der Praxis weit gefügiger und entgegenkommender, als man nach seiner kriegerischen Antwort auf das bekannte Schreiben Pius IX. erwartet hatte. Das dritte der confessionellen Gesetze, über die Pfründenbesteuerung, dürfte nach einer approximativen Schätzung beiläufig der Jahressumme von einer Million geben, womit immerhin einiges zur Aufbesserung der Lage des niederen Klerus geschehen kann. Eine gründliche Gehaltsregulierung, durch welche dem Curatklerus erst entsprechende materielle Stellung geboten wäre, erfordert übrigens eine namhaftere Nachrichtenquelle, und zwar nach einer ungefähren Berechnung zum wenigsten vier Millionen.“

Parlamentarisches.

Der Budgetausschuß, welcher die kaiserliche Verordnung betreffs Aufhebung der Suspension der Bankacte zur genehmigenden Kenntnis des Abgeordnetenhauses empfiehlt, unterbreitet für diesen Antrag dem Abgeordnetenhaus folgende Begründung:

„Im Hinblick auf die von einer Woche zur andern zunehmenden Reserve und in Erwägung der vermindernden Ansprüche der Creditbewerber erfolgte am 26. September die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Percent für Escomptierung von Platzwechseln und Rimessen zwischen Wien und den Filialen, auf 5 Percent für Escomptierung von Domicilen und Rimessen zwischen den Filialen, und nach dieser den thatsächlichen Verhältnissen des Geldmarktes entsprechenden Maßregel scheint es zweifellos, daß die Anforderungen an das Leihkapital mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsbedürfnisse vollauf befriedigt werden können. Es soll damit nicht angedeutet werden, als wäre eine wesentlich bessere Gestaltung unserer Handels- und Wirtschaftsverhältnisse bereits wahrnehmbar; denn eine allgemeine Geschäftsbelebung trägt noch immer das Gepräge einer erschütterten Kauf- und Verbrauchsbefähigung, die in na-

türlicher Consequenz die Productionskraft einschränkt und durch die abgeschwächte Unternehmungslust die Erwerbsthätigkeit herbeiführt. Die Productionshemmung liegt eben gegenwärtig in der Einschränkung wirtschaftlicher Thätigkeiten, die ihren Einfluß in letzter Instanz auf den Werth der Arbeit und der damit im Zusammenhang stehenden Privatwirtschaft ausdehnen. Allein die Wegräumung dieser durch die Nachwehen der Krise gekennzeichneten Geschäftslähmung kann keineswegs durch eine überflüssige Vermehrung der Geldzeichen erfolgen und daraus ergibt sich auch die Schlussfolgerung, daß bei einer vorurtheilsfreien Beobachtung unserer gegenwärtigen Geldverhältnisse die Nothwendigkeit einer weiter zu bestehenden Suspension der Bankacte gegenstandslos geworden ist. — War es schon im wohlverstandenen Interesse unserer wirtschaftlichen und Geldverhältnisse dringend geboten, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes niemals aus den Augen verlieren, so durfte angesichts der beruhigenden Lage des Geldmarktes, wo eine Beeinträchtigung des Handels und der öffentlichen Wohlfahrt wegen Mangels an Zahlungsmittel nicht mehr zu befürchten ist, auch nicht länger gezwögert werden, die Suspension rückgängig zu machen und die gesetzlichen Normen wieder einzuführen.“

Aus diesen Gründen erachtet es der Ausschuß als zeitgemäß und gerechtfertigt, daß die hohe Regierung mit dem Erlasse vom 11. October d. J. die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 65 womit die Nationalbank zur Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Notenausgabe ermächtigt wurde, wieder außer Kraft setzte.

Der Ausschuß beantragt daher: das hohe Haus möge beschließen, daß die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 und jene vom 11. October 1874, welche die Bankacte wieder rectificiert, in Ansehung der Zeitverhältnisse gerechtfertigt erscheinen und zur Kenntnis zu nehmen sind.“

Zur Affaire Arnim

läßt sich ein „alter Diplomat“ der „Kreuzzeitung“ vernehmen, wie folgt: „Es handelt sich, wie jedermann weiß, um diplomatische oder intime Schriftstücke, welche nach der Meinung des auswärtigen Amtes so wichtig sind, daß Graf Arnim, selbst um den Preis eines namlosen Scandals, aus ihrem Besitze gesetzt werden soll, obwohl das auswärtige Amt sie gleichfalls besitzt. Was wird nun mit diesen Schriftstücken geschehen? Die Originale sind, wie es scheint, theilweise verloren, theilweise noch in den Händen des Angeschuldigten. Die Abschriften befinden sich aber sämmtlich im Besitze des Untersuchungsrichters. Derselbe wird nothgedrungen auch noch von einer Menge anderer Scripturen des auswärtigen Amtes Abschrift und Kenntnis mit Abschrift nehmen müssen, ohne welche die reclamirten Papiere nicht verständlich sind. — Alle diese Schriftstücke sind also bereits zur Kenntnis gekommen des Untersuchungsrichters und seines Protocollführers, sowie mehrerer Schreiber, des Staatsanwalts und seiner Gehilfen, der Rathskammer und des bei den Sitzungen der Rathskammer gegenwärtigen Subaltern-Personals. Sobald die Anklage formuliert ist, werden sie zur Kenntnis der Deputation gelangen, welche in der Sache zu erkennen hat. Dazu gehören wieder eine Anzahl von Subaltern-Beamten. Endlich müssen die Acten mit allen Schriftstücken dem oder den Vertheidigern des Grafen Arnim mitgetheilt werden, welche berechtigt sind, Abschriften zu nehmen, die dann wiederum der Neugierde des ganzen Bureau-Personals der Rechtsanwälte nicht vorenthalten werden können.“

Man kann also annehmen, daß in einigen Tagen etwa dreißig Personen im Besitze von jedenfalls sehr deli- caten Dingen sein werden, zu deren Geheimhaltung wohl nicht alle wirksam angehalten werden können.

Nun kommt die öffentliche Verhandlung. Sie wird unter allen Umständen „öffentlich“ sein, selbst wenn die Thüren geschlossen werden sollten. Denn es ist klar, daß zum Beispiel die Vertheidiger des Grafen Arnim keinen Beruf haben, über die Vorgänge zu schweigen, welche zur Verurtheilung oder Freisprechung ihres Klienten führen werden. Sämmtliche Scripturen werden also öffentlich verlesen oder kommen doch zur Kenntnis des Publicums. — An dem Tage der Verhandlung geht ihr Inhalt auf den Telegraphendrähten nach allen Weltgegenden. Man sagt, daß schon jetzt 10,000 Pfd. St. für die Anklageschrift geboten worden sind. Graf Arnim und seine Vertheidiger werden aber auch Reden halten. Ist zu erwarten, daß in denselben irgend etwas verschwiegen werden wird, was zur Entlastung des Angeschuldigten und zur Belastung seiner Gegner dienen kann? Der Präsident des Stadtgerichtes mag noch so sehr bemüht sein, die Frage in enge Grenzen einzuschränken — es ist unmöglich, dem Angeklagten den Mund zu verbinden und ihn zu verhindern, alles zu sagen, was er sagen kann, um zu motivieren, aus welchen Gründen er die streitigen Schriftstücke für sein Eigenthum hält. Wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Eindruck dieser ganze Vorgang in ganz Europa machen wird, so kann man nicht umhin, zu fürchten, daß das auswärtige Amt durch sein übereiltes Herbeirufen des Gerichtes das Gemeinwohl schwerer geschädigt haben dürfte, als Graf Arnim es schädigen konnte, selbst wenn er — was gar nicht feststeht — mit dem Bewußtsein seines Unrechtes Papiere

zurückbehalten hat, welche sich außerdem in Abschrift oder im Concept im Besitze des auswärtigen Amtes befinden.“

Ein Berliner Correspondent des „Ezas“ schreibt über die Entstehungsurache des Conflictes zwischen Bismarck und Arnim folgendes: „Vor weniger als fünfzehn Monaten kam von der pariser Botschaft ein Courier mit Briefschaften in das Ministerium des Aeußern nach Berlin. Unter diesen Briefschaften befand sich aber auch ein an den Kaiser gerichtetes Schreiben, dessen Adresse mit Arnim's eigener Hand geschrieben war und das wahrscheinlich nur aus Versehen unter jene Sendung gerieth, statt besonders befördert zu werden. Der Brief wurde dem Reichskanzler übergeben, der ihn auch sofort persönlich an seine Adresse abführte. Der Kaiser übernahm den Brief und las denselben für sich in Gegenwart des Reichskanzlers. Da fragte Bismarck, zum Kaiser gewendet: „Darf der Kanzler wissen, was der pariser Botschafter Curer Majestät zu berichten für nöthig fand?“ „Es sind dies Privatangelegenheiten“ antwortete der Kaiser. „Von diesem Augenblicke“, schreibt der Berliner Correspondent, „begann die Fehde zwischen Kanzler und Botschafter.“ Dem polnischen Blatte muß die Verantwortung für seine Mittheilung überlassen werden.“

Die Anklageschrift hält, wie die „Vörsezeitung“ berichtet, als einzigen Anklagepunkt die Beiseit-schaffung amtlicher Documente aufrecht. Eine dreiwöchentliche Frist muß nach der Gerichtsordnung dem Angeklagten bis zur mündlichen Verhandlung gelassen werden; es wird die Verhandlung und Aburtheilung der Anklage daher nicht vor dem 7. Dezember erfolgen. Das eben genannte Blatt meldet weiter: „Für die Verhandlung dürfte die Oeffentlichkeit in keinerlei Weise beschränkt werden. Das Graf Arnim persönlich in dem Termine erscheinen wird, unterliegt keinem Zweifel. Als alleiniger Vertheidiger wird ihm Rechtsanwalt Munkel zur Seite stehen. Inwiefern dem gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren noch ein weiteres folgen wird, welches die Frage, ob Graf Arnim sich schon eines wirklichen Vertrauensmissbrauches — etwa nach Petersburg hin — schuldig gemacht hat, dürfte von dem Verlaufe der zur Zeit bevorstehenden Verhandlungen abhängig bleiben. Es werden die officiösen Andeutungen, daß es sich bei dem Einsprechen gegen den Grafen Arnim noch um „andere Dinge“ handle, in diesem Sinne zu deuten sein. Von vorzüglich unterrichteter Seite wird dem Berliner Correspondenten eines hiesigen Blattes mitgetheilt, es seien dem Grafen Arnim Schriftstücke abverlangt worden, auf deren Conservierung keine Behörde den allergeringsten Werth lege, obwohl der amtliche Charakter derartiger Scripturen dialektisch sich beweisen lasse. So erhielt, um einen einzelnen Fall hervorzuheben, der Botschafter Graf Arnim durch Vermittlung des auswärtigen Amtes ein veriegeltes kaiserliches Handschreiben, das in einer Zuschrift des auswärtigen Amtes lag. Jetzt wird diese Zuschrift requiriert, die rein geschäftlich, etwa des Inhaltes war: „Euer Excellenz erhalten anbei ein allerhöchstes Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers.“ Diese Zuschrift fehlt in den Archiven der Botschaft, weil der Graf sie vermuthlich in den Papierkorb geworfen, oder sie verbrannt, oder sonstwie beseitigt hat.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 16. November.

Der „P. Lloyd“ meldet: „Wie man in Abgeordnetenkreisen erzählt, sind infolge der bekannten Indiscretion, deren Gegenstand die Note Androssy's über die Zollverhandlung mit Rußland war — zwei Beamte in einem hiesigen Ministerium einstweilen vom Amte suspendirt worden.“

Die „Nordd. Allg. Zeitung“ bestätigt, daß die Wiederverhaftung Arnim's auf Grund wichtiger neuer Vorkommnisse erfolgte. Die „Kreuzzeitung“ meldet: „Graf Arnim hatte von den vermissten Papieren, welche nur verlegt waren, nach seiner Freilassung mehrere Stücke gefunden, und dieselben nebst mehreren minder wichtigen Piecen seinem Vertheidiger Munkel am 10. November mittags übergeben, um sie sofort dem Stadtgerichte zu überweisen, wohin auch Munkel sich unmittelbar begab.“ Die „Kreuzzeitung“ fügt hinzu: „In dem Umstande, daß Munkel von dem Inhalte der Schriftstücke Kenntnis hätte nehmen können, scheint das Motiv der Wiederverhaftung gefunden zu sein. Munkel wurde heute von dem Untersuchungsrichter vernommen, verweigerte jedoch als Sachwalter Arnim's jede Auskunft.“

Der deutsche Reichstag hat das Marken-schutzgesetz mit unwesentlichen Abänderungen in dritter Lesung angenommen. Bei der dritten Berathung über die kaiserliche Verordnung betreffs der Geschäfts-sprache bei den Gerichten beantragt der elsäß-lothringische Abgeordnete Gürber, daß die Verlängerung der Frist für den Gebrauch der französischen Sprache nicht der Verfügung des Reichskanzlers überlassen, sondern gesetzlich festgestellt werde. — Die national-liberale Fraction berieht über die Stellung der Fraction zum Bank-gesetz und beschloß, unbedingt auf der Errichtung einer Reichsbank zu bestehen und die Bankgesetzvorlage an die Commission zur Umarbeitung unter Aufnahme der Bestimmungen über die Errichtung einer Reichsbank in das Gesetz zu überweisen.

In dem Follething nahm die Linke die am 12. November vorgeschlagene, das Verfahren des Cultus-ministers mißbilligende Tagesordnung zurück, da sie eine

Auflösung des Folkethings aus dieser Veranlassung, welche den König in den Wahlkampf hineinzuziehen würde, nicht wünsche.

Die „Prov. Corr.“ bemerkt über die Ergebnisse der brüsseler Conferenz, daß die Beschlüsse schon in der nächsten Zeit die Grundlage weiterer Verhandlungen darbieten dürften. „Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers Alexander von Rußland — sagt das Blatt — welche der Durchführung des hochherzigen Unternehmens fortgesetzt ihre volle Theilnahme widmet, hat die Mächte, welche die erwähnte Erklärung unterzeichnet haben, aufgefordert, sich demnächst über ihre Zustimmung zu den einzelnen aufgestellten Punkten definitiv auszusprechen. Auf Grund der zu erwartenden Erklärungen gedenkt die kaiserliche Regierung sodann weitere Schritte behufs einer wirklichen vertragsmäßigen Vereinbarung zu thun. Es ist mit Zuversicht anzunehmen, daß sie auch bei diesen weiteren Schritten zu dem hohen Ziele ein bereitwilliges Entgegenkommen seitens der übrigen Mächte finden werde.“

Die spanischen Regierungstruppen verfolgen die Carlisten, welche alle auf ihrem Wege liegenden Häuser — ungefähr 300 an der Zahl — niedergebrannt haben. Die carlistische Armee scheint zwischen Vera und Lecaca concentrirt zu sein; die Regierungstruppen marschieren in dieser Richtung.

Die „St. Peterb. Btg.“ bringt unter dem Titel „Friedens-Garantien“ den Anfang einer Reihe von Artikeln über die Lage Europas. An hervorragender Stelle begegnen wir folgendem Passus: „Zunächst muß man sich daran gewöhnen, die sogenannte „Drei-Kaiser-Politik“ als einen bestimmenden Factor der europäischen Politik für heute und die nächste Zukunft stets mit in Rechnung zu ziehen, wenn es sich um die Geschichte Europa's handelt. Der Epoche einer westmächtlchen Präponderanz ist die Periode des ostmächtlchen Schwergewichtes gefolgt, und alle noch so fein angelegten Versuche, an diesem Zustande etwas zu ändern, dies Verhältnis zu untergraben, sind verurtheilt, an jener persönlichen Freundschaft der drei Monarchen zu scheitern, von welcher Kaiser Wilhelm mit so viel Vergnügung öffentlich Act genommen.“

New-Yorker Privatbesuchen dementieren auf das Bestimmteste die Meldung, daß Präsident Grant einen Wechsel seiner Politik beabsichtige; derselbe beabsichtige vielmehr ganz entschieden eine möglichst frühe Umkehr zu den Metallzahlungen und der Majorisirung der südstaatlichen Bevölkerung durch die Regier vorzubringen.

Das neue Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

In dem folgenden (V.) Hauptstücke, welches von dem Verbrechen gegen die Wirklichkeit und das Ansehen der Staatsgewalt handelt, sind jene strafbaren Handlungen enthalten, welche im alten Strafgesetze unter den Titeln Störung der öffentlichen Ruhe, Aufruhr, Aufregung und öffentlichen Gewaltthätigkeit figurieren. Als neu heben wir den § 123 hervor: „Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer gültig erlassenen Verordnung zu hindern, so werden sie mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.“

Die vorzeitige Veröffentlichung einer Anlageschrift oder des Inhaltes von Strafprozeßhandlungen wird gleichfalls in diese Kategorie von strafbaren Handlungen eingereiht und mit Gefängnis bis zu drei Monaten, eventuell 500 fl. Geldstrafe bedroht. Besonders strenge ist in dem nächsten Hauptstücke die Verleumdung einer Nationalität geahndet und es ist hervorzuheben, daß sie der Verleumdung einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft gleichgestellt wird.

Die folgenden Hauptstücke von der Creditpapier- und Münzverfälschung, sowie dem Meineide und den falschen Aussagen sind nicht wesentlich von den in Kraft stehenden Bestimmungen abweichend. Neu ist ein Paragraph, wonach mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft wird, wer es unterläßt, Thatfachen oder Beweismittel, von deren Bekanntheit die Freisprechung eines unschuldig Verurtheilten von der Strafe abhängt, zur Kenntniss der Betroffenen, der Angehörigen derselben oder der Behörden zu bringen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, seine Angehörigen oder schuldlose Dritte thun konnte.

9. Hauptstück: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Wer die Genossen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zusage von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert; desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Berrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindern oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer 1. öffentlich (§ 91 Z. 2) Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer reli-

giösen Verehrung verspottet; 2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Ein neuer Abschnitt ist den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand gewidmet, indem diese strafbaren Handlungen, welche bisher unter dem Begriff des Betruges fielen, als eigener Abschnitt zusammengefaßt wurden.

Unter den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit wird entgegen dem geltenden Gesetze bei der Blutschande zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie distinguiert. Die Strafe ist eine viel strengere als bisher. Dagegen ist in bezug auf die widernatürliche Unzucht, welche bisher mit scharfer Strafe bedroht war, gar kein Strafausmaß angegeben. Kuppelei wird unter Umständen mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft. Wer ein geschlechtlich unbescholtene Mädchen bis zu 16 Jahren verführt, wird über Privatanklage der Eltern mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Das Hauptstück, welches von der Verleumdung handelt, hat einige Verschärfungen gegenüber dem bestehenden Gesetze erfahren. So ist unter anderem der Wahrheitsbeweis dann ausgeschlossen, wenn die Behauptung der Thatfache öffentlich und nicht in der erweisbaren Absicht erfolgte, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern. Das Maximum der Strafe wurde bis zu zwei Jahren erhöht und nebstbei die Zulässigkeit einer Geldbuße bis 3000 fl. ausgesprochen.

Auch bei dem Zweikampfe sind die Strafbestimmungen verschärft. Hier kommt ausschließlich das Staatsgefängnis in Anwendung. Auf das amerikanische Quell ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von 3 bis 15 Jahren gesetzt.

Das nächste Hauptstück handelt von Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Es sind dies Mord, Tödtung, Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung eines hilflosen Weibes, fahrlässige Tödtung. Die Todesstrafe ist nur auf den qualifizierten Mord und zwar auf den Mord der leiblichen Eltern, mehrfachen und besonders grausamen Mord gesetzt.

Die folgenden Abschnitte handeln von „Mißhandlung und Körperverletzung“ sowie von Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Das 17. Hauptstück betrifft den Raub und die Erpressung. Letztere wird, wenn sie durch Bedrohung mit Mord, Menschenraub, Nothzucht, Entführung, falscher Anschuldigung und falscher Aussage vor Gericht, mit Brandstiftung und anderen gemeingefährlichen Verbrechen begangen wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht. Neben der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe bis 4000 fl. zulässig.

Das Hauptstück „Betrug und Untreue“ ist infolge der Auscheidung einer Reihe bisher unter dem Titel „Betrug“ subsumierten strafbaren Handlungen wesentlich zusammengeschrumpft. Es wurden ausgeschieden als besondere Hauptstücke die Urkundensfälschung und die strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott. Unter der Aufschrift: „Strafbarer Eigenruß und Verletzung fremder Geheimnisse“ figurieren die Strafbestimmungen über gewerbsmäßiges Glücksspiel, Verletzung des Markenschutzes, unberechtigtes Fahren und Fischen, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verletzung von Geheimnissen seitens der Advokaten, Notare, Aerzte, Apotheker und Hebammen, unbefugter Nachdruck. Die Verfolgung findet mit Ausnahme der beiden erstgenannten Fälle nur auf Grund einer Privatklage statt.

Es folgt hierauf ein Hauptstück, „Sachbeschädigung“, welches der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Beschädigung fremden Eigenthums des alten Strafgesetzes entspricht.

Unter der Aufschrift: „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ wird die Brandstiftung, die Verursachung einer Ueberschwemmung mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, die Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfesseln, die boshafter- oder fahrlässigerweise herbeigeführte Strandung oder Sinken eines Schiffes, absichtliche Verbreitung einer ansteckenden Krankheit und Verletzung der Vorschriften gegen die Verbreitung derselben behandelt. Die Strafsätze bewegen sich in den Grenzen von einem Monat Gefängnis bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus. Das letzte Hauptstück betrifft die Verbrechen und Vergehen im Amte, entsprechend dem bisherigen Mißbrauch der Amtsgewalt.

(Schluß folgt.)

Tagesneuigkeiten.

(Santioniertes Landesgesetz.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. November d. J. den vom k. r. Landtage beschlossenen Gesetzentwürfen, wodurch einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. März 1870 bezüglich der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen abgeändert werden, die Allerhöchste Sanction zu erteilen geruht.

(Kaiser Franz-Josef-Stiftung.) Im October l. J. sind außer zwei namhaften Spenden à 2000 fl. und 2500 fl. an kleineren Beiträgen 140 fl. 73 kr. eingegangen und von den wirklichen Mitgliedern, deren Zahl

um 13 sich vermehrte, 8713 fl. 67 kr. eingelangt. Beitrittserklärungen sind im laufenden Monate 20 erfolgt. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist 872 und die Höhe der versicherten Renten 224,700 fl. An Stempelgebühren wurden an die Finanzkasse 55 fl. abgeführt und die Regieauslagen betragen 339 fl. 97 kr. Bis nun stehen 20 Witwen im Genusse einer Rente von zusammen 5900 fl. Das Vermögen bestand mit Ende October 1874 aus: in Barem 995 fl. 48 kr., als Depot bei der Anglobank 3717 fl. 92 kr., in der ersten österr. Sparkasse 368 fl. 85 kr., in Werthpapieren 639,650 fl. 31 kr. zusammen aus 644,732 fl. 56 kr.

(Convertierung der Staatsschuld.) Von den auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 zu convertirenden Effecten der allgemeinen Staatsschuld wurden, auf Schuldtitel der einheitlichen Schuld umgerechnet, im October 1874 convertirt und als solche verbucht: 849,135 Gulden in Noten und 244,350 fl. in Silber verzinlich, zusammen 1,093,485 fl. ö. W. Zu convertieren sind noch in Noten: 7,091,462 fl. 8 1/2 kr., in Silber 1,540,661 Gulden 7 1/2 kr., zusammen 8,632,123 fl. 16 kr.

(In der Forstakademie zu Maria-brunn) ist der Besuch im heurigen Schuljahre auffallend gestiegen. Die Gesamtzahl der Hörer hat gegen das Vorjahr um mehr als 50 Prozent zugenommen, die Zahl der Hörer des ersten Jahrganges des Betriebscurse ist aber um mehr als das Doppelte, von 13 auf 28 gewachsen. Unter den neu inscribirteten Hörern befinden sich Angehörige der jenseitigen Reichshälfte in großer Zahl, dann Ausländer, und zwar aus Deutschland, der Schweiz, Italien, Rumänien.

(Folgen des „Kraich“.) Als Zeichen der auch in Wien herrschenden Geldnoth wird hervorgehoben, daß bei einer in einem wiener Winkelverlagshaus veranstalteten gerichtlichen Licitation 7000 Paar unausgelöste Stiefel verkauft wurden.

(Alarm signal bei Eisenbahnzügen.) Der Nordbahnbeamte Josef Reybhardt in Wien wird demnächst die von ihm construierte, bereits patentirte optische Signalvorrichtung, welche zur Verhinderung der Passagiere mit dem Zugpersonal dient, im niederösterreichischen Gewerbeverein zur Ausstellung bringen. Herr Reybhardt hat von seiner Erfindung die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in Kenntnis gesetzt.

Locales.

(Aus dem Sanitätswochenberichte des laibacher Stadtphysikates) vom 1. bis inclusive 7. November entnehmen wir folgendes:

I. Morbilität. Dieselbe war sehr bedeutend. Entzündlich-tatarhalische Zustände der Respirationsorgane, Anginae, Rheumatismen, Diphtheritis mit epidemischem Charakter kamen häufig zur Behandlung, Variellen und Scharlach häufiger als bisher, Typhoide vereinzelt.

II. Mortalität. Dieselbe war gegen die Vorwoche im Wachsen. Es starben nemlich 19 Personen, (gegen 16 in der Vorwoche), davon waren 9 männlichen und 10 weiblichen Geschlechtes, 13 Erwachsene und 6 Kinder; daher in dieser Woche die beiden Geschlechter ziemlich gleichmäßig, die Erwachsenen jedoch überwiegend an der Sterblichkeit participierten.

Todtgeboren wurde 1 Kind; im ersten Lebensjahre starben 2 Kinder, 1 an Atrophie, 1 an Schwäche; vom 2. bis 20. Jahre starben 3 Kinder, an Scharlach 1, Diphtheritis 2; vom 20. bis 60. Jahre starben 8 Personen, und zwar an Entzündung 3, an Tuberculose 2, an Gehirnähmung, Lungenödem und Herzfehler je 1 Person.

über 60 Jahre alt starben 5 Personen, und zwar an Marasmus 3, an Lungenentzündung und Bauchfellentzündung je 1 Person.

Häufigste Todesursache: Marasmus und Entzündung je 3mal, d. i. 15.8 %, Diphtheritis und Tuberculose je 2mal (in der Vorwoche Diphtheritis 5mal) d. i. 10.5 %, Scharlach, Lungen- und Bauchfellentzündung je 1mal, d. i. 5.3 % aller Verstorbenen.

Im Civilspitale starben 8 Personen, im l. l. Strafhause am Castellberge 1 Mann, im städt. Armenversorgungs-hause 1 Pfriündnerin; in der Stadt und den Vorstädten 9 Personen.

Diese vertheilen sich wie folgt: Innere Stadt 1, St. Petersthorstadt 2, Polanavorstadt 0, Kapuzinervorstadt 1, Gradischavorstadt 2, Kratau- und Eirnavorstadt 3, Karlstädtervorstadt und Hühnerdorf 1, Moorgrund 0.

(Die deutsche Bühne) bringt uns nächster Tage, vielleicht schon morgen die auf vielen Bühnen des In- und Auslandes mit immensen Beifall aufgenommene große komische Oper „Angot, die Tochter der Halle“. Das Libretto entrollt ein getreues Bild echt französischer, mit pikanten Couplets, melodischen Ensembles und lächerlicher Mimik ausgestatteten Lebens aus dem Jahre 1797. Es führt uns mehrere zu Liebesaventuren und politischen Intrigen sehr geneigte Charaktere, einen dupirten Minister, eine echte, lebenslustige Tochter der Männer und Damen der Halle, eine in Politik verwebte, in Paris gefeierte Schauspielersfrau, einen freisinnigen Volksänger, einen gleichhaarigen leichten Friseur, ein lächerliches Subject, kurz, echtes pariser Blut vor. Der Operntext wurde von Anton Langer deutsch bearbeitet, die äußerst melodische Musik hat

